
INFORMATIONSVORLAGE

(Nr. 0020/2019)

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Bauausschuss	15.02.2019	öffentlich

K 56, geplanter Ausbau der Ortsdurchfahrten Holzerath und Bonerath, sowie der dazwischen liegenden freien Strecke; Erforderlichkeit der Abstufung eines Teilstücks der K 56

Sachverhalt:

Die K 56 verläuft vom Pluwiger Hammer über Schöndorf und Bonerath nach Holzerath (sh. in der Anlage beigefügter Verlaufsplan). Gemäß des Mittelfristigen Kreisstraßenbauprogramms war der Streckenabschnitt zwischen Bonerath und Holzerath inklusive der beiden Ortsdurchfahrten aufgrund seines schlechten Zustands für die Jahre 2018 bis 2020 zum Ausbau vorgesehen.

Der Ausbau sollte in zwei Teilabschnitten erfolgen. Zunächst sollte die Sanierung der Ortsdurchfahrt Holzerath inklusive der freien Strecke zwischen Holzerath und Bonerath in den Jahren 2018 und 2019 durchgeführt werden. Hierfür war im Kreishaushalt 2018 bereits ein Ansatz in Höhe von 150.000,- €, sowie eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 450.000,- € veranschlagt worden, die nun im Haushalt 2019 auch in einen entsprechenden Ausgabeansatz umgewandelt wurde.

Anschließend sollte in den Jahren 2019 und 2020 die Ortsdurchfahrt Bonerath ausgebaut werden. Hierfür sind im Haushalt 2019 eine Ausgabeermächtigung in Höhe von 100.000,- €, sowie eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 300.000,- € enthalten.

Anlässlich eines Abstimmungsgesprächs Ende des Jahres 2017 hatte der Landesbetrieb Mobilität (LBM) Trier uns signalisiert, dass der Kreis nur eine Förderung für den Ausbau des o. g. Streckenabschnitts erhalten könne, wenn nach Ende der Ausbaumaßnahme entweder das Teilstück der K 56 zwischen Schöndorf und Bonerath oder das Teilstück zwischen Bonerath und Holzerath abgestuft werde.

Seit Mitte 2016 fordert das Land vor Gewährung entsprechender Fördermittel für die Sanierung von Kreisstraßen (Fördersatz: 70 bis 80 % der Gesamtkosten) entweder einen Nachweis über die ordnungsgemäße Einstufung des auszubauenden Streckenabschnitts als Kreisstraße oder alternativ die Vorlage eines Übernahmevertrags, in Folge dessen der Streckenabschnitt nach dem Ausbau in die Straßenbaulast des an sich richtigen Straßenbaulastträgers (bei Straßen, die von

Kreisstraßen zu Gemeindestraßen abgestuft werden müssen die entsprechenden Ortsgemeinden) übergeht.

Laut Ansicht des LBM Koblenz hat die K 56 hat in ihrer bisherigen Form nicht mehr im Gesamten die Verkehrsbedeutung einer Kreisstraße, so dass im Vorfeld eines förderfähigen Ausbaus der K 56 eine Vereinbarung über die Abstufung eines Teilstücks dieser Strecke getroffen werden müsste. Entweder die Teilstrecke von Bonerath nach Holzerath oder die Teilstrecke von Bonerath nach Schöndorf wäre nach dem erfolgten Ausbau der Ortsdurchfahrten Bonerath und Holzerath, sowie der freien Strecke zwischen Bonerath und Holzerath gemäß § 38 Abs. 1 Landesstraßengesetz RLP (LStrG) zu einer Gemeindestraße abzustufen.

Für die Klassifizierung einer Straße als Kreisstraße ist es gemäß § 3 Nr. 2 LStrG erforderlich, dass die Straße entweder eine verkehrstechnische Netzfunktion (Bedeutung für den überörtlichen Verkehr) hat oder dem Anschluss einer Gemeinde oder eines räumlich getrennten, im Zusammenhang bebauten Ortsteils an das überörtliche Verkehrsnetz dient. Eine verkehrstechnische Netzfunktion (Bedeutung für den überörtlichen Verkehr) ist für das zwischen Schöndorf und Holzerath verlaufende Teilstück der K 56 nicht ersichtlich. Die K 56 dient zwar dem Anschluss der Ortsgemeinde Bonerath an das überörtliche Straßennetz (die Ortsgemeinden Schöndorf und Holzerath sind bereits durch die durch die Ortschaften verlaufende L 146 an das überörtliche Verkehrsnetz angeschlossen), von Seiten des Landes hat man uns jedoch anlässlich des o. g. Abstimmungsgesprächs mitgeteilt, dass auf Basis des Landesstraßengesetz ein nicht in ihrer Straßenbaulastträgerschaft stehender Straßenast ausreichend ist, um den Anschluss einer Gemeinde an das überörtliche Verkehrsnetz zu gewährleisten. Für das Teilstück der K 56 zwischen Schöndorf und Holzerath bedeutet dies, dass wie bereits oben beschrieben nur ein Ast der bisherigen K 56 als Kreisstraße erhalten werden könnte und der andere Teilstück zu einer Gemeindestraße abzustufen wäre. Dies stellt wie oben ausgeführt entsprechend der Vorgaben des Landes aktuell die einzige Möglichkeit dar nochmals (letztmalig) eine Landesförderung für den Ausbau der K 56 im Bereich der Ortsdurchfahrten Bonerath und Holzerath, sowie der freien Strecke zwischen Bonerath und Holzerath zu erhalten. Auch die Mitte letzten Jahres erfolgte Änderung des Landesstraßengesetzes RLP hat dahingehend zu keiner Änderung geführt.

Darauffin haben der Kreis und der LBM Trier das Gespräch mit den betroffenen Ortsgemeinden Bonerath, Holzerath und Schöndorf, sowie der Verbandsgemeinde Ruwer gesucht, um schnellstmöglich eine Lösung für diese bei der letzten Fortschreibung des Mittelfristigen Kreisstraßenbauprogramms noch nicht ersichtliche Problematik zu finden, einen entsprechenden Übernahmevertrag mit den betroffenen Gemeinden zu schließen und so die Voraussetzungen für den förderfähigen Ausbau des Streckenabschnitts zu schaffen. Seitens des Kreises wurde den Ortsgemeinden dabei zunächst keine Präferenz vorgegeben; die Entscheidung sollte nach Möglichkeit den Ortsgemeinden, die die Belange ihrer Bürger und daher auch die Erforderlichkeit der beiden Streckenabschnitte mutmaßlich am Besten einschätzen können sollten, überlassen werden.

Die beiden Teilläste sind verkehrlich fast exakt gleich stark frequentiert (346, bzw. 341 Fahrzeuge pro Tag).

Der kürzere Ast von Bonerath nach Holzerath hat eine Länge von 1.476 m, wovon 827 m (davon 350 m freie Strecke) auf die Ortsgemeinde Bonerath und 649 m

(davon 300 m freie Strecke) auf die Ortsgemeinde Holzerath entfallen würden. Er ist in einem schlechten Zustand und daher auch zum Ausbau vorgesehen. Der die Ortsgemeinden anführende ÖPNV verkehrt ausschließlich auf diesem Ast; die Busse kommen von Schöndorf über die L 146 nach Holzerath und fahren von dort aus weiter zur Endstation Bonerath, wo sie drehen und nach Holzerath zurück fahren. Dies wird wohl auch auf absehbare Zeit so bleiben; eine Umstellung auf einen Ringverkehr oder eine Änderung der Strecke sind von Seiten des ÖPNV nur schwer möglich und daher nicht angedacht.

Der Ast zwischen Schöndorf und Bonerath ist mit ca. 1.950 m, wovon ca. 450 m (davon 170 m freie Strecke) auf die Ortsgemeinde Schöndorf und ca. 1.500 m (davon 1.250 m freie Strecke) auf die Ortsgemeinde Bonerath entfallen würden, etwas länger. Er befindet sich zu weit überwiegenden Teilen noch in einem recht guten Zustand, wird wie oben beschrieben jedoch nicht für den ÖPNV genutzt. Hier verkehrt lediglich ein Kindergartenbus.

Anlässlich einer gemeinsamen Besprechung mit den Ortsbürgermeistern der betroffenen Gemeinden in der Kreisverwaltung Trier-Saarburg Ende Juni letzten Jahres, an der neben Vertretern des LBM Trier auch Frau Verbandsgemeindebürgermeisterin Nickels hatte, erklärten die Ortsbürgermeister von Bonerath und Holzerath sich zunächst bereit das Teilstück von Bonerath nach Holzerath nach Abschluss des Ausbaus in ihre Straßenbulasträgerschaft zu übernehmen. Ein entsprechender Übernahmevertrag wurde ihnen zur Unterzeichnung übersandt mit dem Hinweis, dass der Ausbau aus den o. g. Gründen erst realisiert werden könne, wenn dieser unterzeichnet beim LBM vorgelegt würde.

Die Planungen für den Ausbau des ersten Teilabschnitts, also die Ortsdurchfahrt Holzerath und die freie Strecke zwischen Holzerath und Bonerath, sind zwischenzeitlich insoweit abgeschlossen, dass die Maßnahme an sich mittels Ausschreibung auf den Markt gebracht werden könnte. Dies wäre jedoch erst dann möglich, wenn die für die Maßnahme angestrebte Landesförderung gesichert ist, also eine Lösung für die oben beschriebene Abstufungsproblematik gefunden wurde.

Im Verlauf des zweiten Halbjahres zeigte sich nun jedoch, dass die Ortsgemeinderäte nicht bereit waren diese Entscheidung ohne weiteres in dieser Form mitzutragen. Sie sind grundsätzlich der Meinung, dass der Ausbau ohne Abstufung eines Teillasts erfolgen sollte, was jedoch vor dem o. g. Hintergrund nicht möglich erscheint, da das Land dem Kreis unter diesen Voraussetzungen keine Förderung für den Ausbau gewähren würde.

Seitens aller Beteiligten wird insbesondere die zukünftige Sicherstellung des Winterdienstes auf den beiden Gefällestrecken kritisch gesehen, der im Falle einer Abstufung von den betroffenen Ortsgemeinden selbst übernommen werden müsste, die sich dazu aufgrund mangelnder Kapazitäten jedoch nicht in ausreichendem Maße in der Lage sehen. Aktuell wird dieser noch gegen Kostenerstattung des Kreises durch die Straßenmeisterei übernommen, was jedoch nach einer Abstufung zur Gemeindestraße auch gegen Kostenerstattung durch die betroffenen Gemeinden nicht mehr möglich wäre.

Der Ortsgemeinderat Holzerath spricht sich daher dafür aus, den Ast zwischen Schöndorf und Bonerath abzustufen, da ansonsten der ÖPNV-Verkehr auf dem Teillast Holzerath – Bonerath in den Ortsgemeinden während der Wintermonate aufgrund des voraussichtlich nur noch in mangelnder Form erfolgenden

Winterdienstes nicht mehr verlässlich sichergestellt werden könne. Auch die hiesige ÖPNV-Stelle hat diesbezüglich bereits Bedenken angemeldet und vor diesem Hintergrund dafür plädiert den Teilast zwischen Holzerath und Bonerath in jedem Fall als Kreisstraße zu erhalten. Zusätzlich wird von Holzerather Seite angeführt, dass die meisten Bonerather Bürger den Teilast Bonerath – Holzerath nutzen würden, um zum Friedhof, zum Sportplatz und zur Grundschule zu gelangen, die sich für alle drei Gemeinden gemeinschaftlich in der Ortsgemeinde Schöndorf befinden, da dies kürzer sei als über den anderen Ast.

Die Ortsgemeinderäte Schöndorf und Bonerath tendieren für den Fall der Erforderlichkeit einer Abstufung hingegen dazu den Teilast zwischen Bonerath und Holzerath abzustufen. Sie argumentieren damit, dass der Ast von Schöndorf nach Bonerath länger sei und für die Bonerather Bürger die Hauptverbindung nach Trier darstelle. Darüber hinaus wird mit dem dort verkehrenden Kindergartenbus argumentiert, der jedoch auch auf dem anderen Teilast verkehrt.

Eine Einigung zwischen den beteiligten Ortsgemeinden erscheint aktuell nicht in Sicht. Auch ein gemeinsamer Termin mit den Ortsgemeinderäten Bonerath und Holzerath, dem Bürgermeister der Ortsgemeinde Schöndorf, sowie Vertretern der Verbandsgemeinde, des Kreises und des LBM, sowie ein weiterer Termin mit den Führungsspitzen der betroffenen Ortsgemeinden und Frau Verbandsgemeindebürgermeisterin Nickels Ende letzten Jahres haben hier nicht zu einer merklichen Annäherung geführt. Seitens des Landes wurde hingegen zwischenzeitlich nochmals kommuniziert, dass die aktuellen Förderrichtlinien eine letztmalige Förderung für den Ausbau einer Straße, die nicht mehr die Verkehrsbedeutung einer Kreisstraße hat, also gemäß § 38 LStrG zu einer Gemeindestraße abzustufen ist, nur zulassen, wenn die anschließende Abstufung im Vorfeld klar und einvernehmlich zwischen dem Kreis und den betroffenen Kommunen geregelt ist, also ein von allen Beteiligten unterzeichneter Übernahmevertrag vorliegt. Für die K 56 bedeutet dies, dass hier seitens des Landes nur eine letztmalige Förderung für den geplanten Ausbau erfolgen wird, wenn im Rahmen des Förderantrags ein entsprechender Übernahmevertrag für einen Teilast vorgelegt wird. Andere Möglichkeiten seien hier aus Sicht des Landes derzeit nicht ersichtlich.

Auch der Kreis sieht die Abstufung eines Teilasts der K 56 vor dem o. g. Hintergrund kritisch. Im Verlauf der Gespräche hat sich nochmals gezeigt, dass die beiden Kreisstraßenäste für die Kommunen vor Ort durchaus beide ihre Bedeutung haben, so dass bis jetzt keine einvernehmliche Lösung für die Abstufung eines Teilasts gefunden werden konnte. Der Kreis sieht aufgrund der bestehenden Gesetzeslage und der bestehenden Förderrichtlinien des Landes aktuell jedoch auch keine Möglichkeit einen förderfähigen Ausbau des betroffenen Streckenabschnitts ohne die anschließende Abstufung eines Teilasts durchzuführen. Ggf. wäre es vor diesem Hintergrund auch eine Option den Ausbau des Streckenabschnitts vorerst zurückzustellen bis hier – in welcher Form auch immer – eine einvernehmliche Lösung zwischen den betroffenen Kommunen, Kreis und Land gefunden werden kann. Ggf. könnte hier auch die in Rede stehende Abschaffung der Straßenausbaubeiträge im Land Rheinland-Pfalz dazu beitragen zu einem späteren Zeitpunkt eine für alle Parteien tragfähige Lösung zum Ausbau der K 56 in diesem Teilabschnitt zu finden. Eine Abstufung eines der beiden Teiläste sollte dabei aus Sicht des Kreises nach Möglichkeit vermieden werden.

Im Rahmen der Sitzung soll dem Bauausschuss nun Gelegenheit gegeben werden als Fachausschuss nochmals selbst über die Problematik zu beraten.

Ein Mitarbeiter des LBM wird im Rahmen der Sitzung zur Beantwortung etwaiger Fragen anwesend sein.

Anlagen:

Verlaufsplan der K 56